

Heinrich glaubte sie, daß er nach Neujahr 1527 beginnen würde, sobald der Landtag in Prag zusammengetreten wäre.<sup>1)</sup>

Von burggräflicher Seite wurde übrigens die Bedeutung der nahen Rechtsverhandlung keineswegs leicht genommen. Das zeigt eine höchst interessante Instruktion, die, offenbar von einem ziemlich unparteiischen und durchbildeten Juristen verfaßt, einige Weisungen enthielt, wie man sich gegen die Klage des Unechten verteidigen solle. Ihre hauptsächlichsten Punkte waren folgende: Zunächst solle man dem Unechten die Rolle des Klägers überlassen. Wenn er dann klage, daß ihm als echten Sohn des verstorbenen Burggrafen ein Anteil an dessen Herrschaft zustehe, sollten ihm die Vormünder des jüngern Heinrich die eheliche Geburt absprechen. Daraufhin würde der Unehchte wohl nachzuweisen suchen, daß er in der Gewähr und quasi possessione der Kindschaft wäre, da ihn sein Vater für einen rechten Sohn gehalten und sich zu ihm als solchen mündlich und schriftlich bekannt habe. Wenn er dies mit Urkunden und andern Zeugnissen beweisen könnte, so würde seine Klage als wohlbegründet erscheinen, und fiel daher nun den Vormündern der Gegenbeweis zu, daß jener nicht ehelich geboren wäre. Hierzu wäre gut, daß sich die Barbara nicht als Partei in die Sache einließe, sondern der Prozeß nur zwischen den Vormündern und dem Unechten stattfände; denn nur so könne die Burggräfin als Zeuge auftreten und beiden Teilen gleich unverdächtig sein, da nicht zu vermuten wäre, daß Mitleid und Mutterliebe die Verleugnung des leiblichen Sohnes zulassen würde. Weiter wäre es nützlich, nachzuweisen, daß noch der alte Burggraf selbst den ältern Heinrich als unehelich bezeichnet hätte. Obwohl solches Bekenntnis nicht genüge, um die uneheliche Geburt zu beweisen, und es auch nicht helfen könnte, wenn jetzt beide Eltern daständen und den früher anerkannten Sohn verleugneten, so stärke es doch den Gegenbeweis. Sodann müßte dargethan werden, daß überall ein heimliches Gerede gewesen sei, als sollte der Burggraf den Heinrich als seinen Sohn eingeschoben haben. Dies wäre dadurch möglich gewesen, daß ersterer vom Könige einen Gunstbrief besessen, kraft dessen er seine Herrschaften vermachen konnte, wem er wollte. Als er daher mit seiner Gemahlin

<sup>1)</sup> Schreiben der Burggräfin an den von Anhalt d. d. Schönhof 1526; Zerbst I, Bl. 429, Nr. 2.